



Bescheid

I. Spruch

1. Der **Rat auf Draht gemeinnützige GmbH** (FN 409175d) wird gemäß Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG, vom 27.10.2022, ABl L 277/56 (DSA) und § 2 Abs. 3 Z 3 des Bundesgesetzes über den Koordinator-für-digitale-Dienste (KDD-G), BGBl. I Nr. 182/2023, der **Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber im Bereich des Schutzes der Rechte des Kindes gemäß Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Schutzes der mentalen und physischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, des Schutzes vor der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie vor sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die online gegen Minderjährige begangen werden sowie des Jugendschutzes** zuerkannt.
2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der Inhaber der Zertifizierung die für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 6,50** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 19.03.2024 beantragte die Rat auf Draht gemeinnützige GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) die Zertifizierung als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 der VO (EU) 2022/2065 (im Folgenden: Digital Services Act, DSA) im Rahmen ihres Wirkungsbereichs.

Mit Schreiben vom 16.04.2024 forderte die KommAustria die Antragstellerin zur Ergänzung ihres Antrags auf. Mit Schreiben vom 24.04.2024 kam die Antragstellerin dem Ergänzungsersuchen nach.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

2.1.1. Rechtsform und Ort der Niederlassung

Die Antragstellerin ist eine mit der Firmenbuchnummer FN 409175d eingetragene gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafter ist der gemeinnützige Verein SOS Kinderdorf (ZVR 844967029) mit Sitz in Innsbruck. Handelsrechtliche Geschäftsführerin ist A.

2.1.2. Beteiligungen und Mitgliedschaften

Die Antragstellerin ist Mitglied von Insafe, einem europäischen Netzwerk nationaler Organisationen für ein sichereres Internet, das zum Ziel hat, ein besseres Internet für Kinder und junge Menschen zu schaffen und dessen sichere, verantwortungsvolle, positive, kreative und ethische Nutzung zu fördern. Die Antragstellerin stellt im Rahmen dieses Netzwerks für Österreich die offizielle Beratungshotline für Minderjährige und deren Bezugspersonen bereit. Die Aktivitäten von Insafe werden vom Safer Internet-Programm der Europäischen Kommission unterstützt.

Weiters ist die Antragstellerin Mitglied von Child Helpline International, einem Netzwerk von Beratungsstellen für Minderjährige und junge Erwachsene, das 155 Mitglieder aus 133 Ländern und Territorien rund um die Welt umfasst. Der Tätigkeitsbereich umfasst die statistische und wissenschaftliche Erfassung der Beratungsgespräche, die Sicherstellung der Einhaltung bestimmter Qualitätsstandards durch Beratungshotlines und das Eintreten für die Rechte von Minderjährigen. Die Tätigkeiten der Organisation werden im Rahmen des Programmes der Europäischen Union für Bürger, Gleichberechtigung und Werte finanziell unterstützt.

Zudem ist die Antragstellerin Mitglied von Missing Children Europe, einem europäischen Netzwerk für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder, das 32 Basisorganisationen in 27 Ländern Europas umfasst und sich der Prävention vermisster Kinder, des Schutzes von Kindern vor Gewalt sowie Missbrauch oder Ausbeutung, die zu deren Verschwinden führt, widmet. Die Organisation wird von der Europäischen Union kofinanziert.

Mit den oben genannten Organisationen werden auch europaweiter Awareness-Kampagnen durchgeführt.

Weiters besteht eine Projektpartnerschaft zur Prävention von, Information über und Bewusstseinsbildung zu Gewalt im Netz, dabei werden Kinder und Jugendliche zum sicheren Umgang mit digitalen Medien, was auch den Kenntniserwerb über die diesbezügliche Rechtslage einschließt, ausgebildet. Gemeinsam mit den Projektpartnern SOS-Kinderdorf und dem Österreichischen Institut für angewandte Telekommunikation (ÖIAT)/saferinternet.at hat sich die Antragstellerin beim im Jahr 2020 initiierten und von der Europäischen Union geförderten Projekt #besafeonline eingebracht.

Die Antragstellerin ist zudem Kooperationspartnerin der Cybercrime Hotline der Stadt Wien.

Die Antragstellerin ist schließlich 50% Anteilseignerin der PATHfindr gemeinnützige GmbH, einer gemeinnützigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in Wien, deren Tätigkeit in der Beratung einer innovativen Bildungs- und Berufsausübung besteht und die die Vernetzung von Jugendlichen zum Thema Berufsorientierung ermöglicht.

2.2. Nachweis besonderer Sachkenntnis (Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA)

2.2.1. Zum spezifischen Tätigkeitsbereich des Antragstellers

Die Tätigkeit der Antragstellerin ist vor allem auf die Beratung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen über die Notrufnummer 147 gerichtet. Die Vorläufer der Notrufnummer "147 Rat auf Draht" gibt es in unterschiedlichen Rechts- und Finanzierungsformen seit 1987. Es handelt sich dabei um eine Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und deren Bezugspersonen bei Problemen und in Krisensituationen.

Gegenstand der Beratung sind Fragen zu psychischen (Ess- und Angststörungen, Suizidalität, Selbstverletzung) und physischen Erkrankungen, sowie etwa zu Sexting, Cyber-Grooming und Hasskommentaren. Ein wesentliches Thema in der Beratung stellt Gewalt, hierbei insbesondere körperliche, sexuelle und psychische Gewalt, oder auch (Cyber-)Stalking und (Cyber-)Mobbing dar und diese erfasst auch die entsprechende Rechtsberatung, einschließlich zu Fragen des Jugendschutzes.

Rat auf Draht ist auch auf Social Media präsent und verfügt über einen YouTube-Kanal, zu gewissen Themen gibt es auch Livestreams. In den letzten Jahren wurde das Social Media Team erweitert.

Neben der rund um die Uhr und ganzjährig durchgehend verfügbaren Telefonberatung umfasst das Angebot auch anonyme Online-Beratung, Chat-Beratung, Informationsvermittlung über die betriebene Website „www.rataufdraht.at“ und soziale Netzwerke sowie seit 2022 Peerberatung (Beratung durch Gleichaltrige). Für diesen innovativen Ansatz erhielt Rat auf Draht mehrere Preise.

Im Jahr 2022 gab es insgesamt 53.839 Anfragen von Hilfesuchenden. 47.388-mal wurde dabei die Notrufnummer 147 kontaktiert, davon kam es nach einem Eingangsgespräch zu 40.422 telefonischen Beratungen, weiters zu 2.679 Online-Beratungen und zu 3.772 Chat-Beratungen. Insgesamt wurde 2.739.894-mal auf die Website „www.rataufdraht.at“ zugegriffen. Die Reichweite auf Social-Media-Kanälen beträgt rund 600.000 Nutzer.

In insgesamt 35 Jahren wurden rund 3 Millionen Beratungsgespräche, 58.000 Online-Beratungsgespräche, 20.400 Chat-Beratungsgespräche, 230 Beratungsgespräche am Tag (Stand 2022) und 20 Millionen Zugriffe auf der Website verzeichnet.

Weiters wurden im Jahr 2022 drei Beratungs- und Informationsangebote für aus der Ukraine geflüchtete Kinder, Jugendliche und Familien geschaffen.

Auch wird seit 2020 eine Webseite für Eltern und Bezugspersonen angeboten, diese kann mittels Online-Videoberatung, Audio oder Textchat in Anspruch genommen werden („www.eltern.at“) und eine Schulpsychologie-Hotline in Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung,

Wissenschaft und Forschung (BMBWF) durchgeführt. Weiters werden Webinare für Eltern angeboten.

Eine weitere Tätigkeit der Antragstellerin ist, in Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und dem Bundeskanzleramt (Sektion Familie und Jugend), die Durchführung der „116000“- Hotline für vermisste Kinder.

2.2.2. Zur fachlichen Kompetenz in Bezug auf spezifische rechtswidrige Inhalte

Die Antragstellerin verfügt über besondere Expertise im Bereich des Schutzes der Rechte des Kindes gemäß Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Schutzes der mentalen und physischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, des Schutzes vor der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie vor sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die online gegen Minderjährige begangen werden sowie des Jugendschutzes (z.B. Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, rechtswidrige Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Grooming, Erpressung mit Nacktbildern („Sextortion“), rechtswidrigen Online-Hass („Hass-Kommentare, Hass-Postings“), und sonstigen typischen Straftaten die online gegen Kinder und Jugendliche begangen werden (wie etwa Cyber-Stalking, Cyber-Mobbing u. ä.) sowie generell über Expertise im Kinder- und Jugendschutz im digitalen und im offline Bereich.

Im Unternehmen waren mit Stand März 2024 39 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, die in Summe 22,27 Vollzeitäquivalente ausmachen. Unter ihnen befinden sich (Klinische- und Gesundheits-)Psychologen und -Psychologinnen, Lebens- und Sozialberater und -beraterinnen, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, Juristen und Juristinnen, sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich Social Media, Content Management und Business Development.

Die Ausbildung der Führungskräfte von Rat auf Draht wird wie folgt dargelegt:

(Anonymisiert: Lebensläufe)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antragstellerin beschäftigen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit mit den unterschiedlichsten Aspekten des Schutzes der mentalen und physischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie deren Bezugspersonen. Sie verfügen über rechtliche und technische Kompetenzen im Bereich der Nutzung digitaler Technologien durch

- die Mitgliedschaften in, die Vernetzung von und den ständigen Austausch mit verschiedenen Netzwerken und Gruppen, die sich auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Online-Sicherheit, insbesondere im Kontext von Gewalt, spezialisiert haben, wie etwa: netbridge; im Netzwerk Kinderrechte; im Wiener Netzwerk gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen, Buben und Jugendlichen; im Beirat von saferinternet.at; in der Arbeitsgruppe Gewaltschutz im Bundeskriminalamt; im Wiener Gesundheitsziele – Forum Kinder und Jugendliche;
- laufende Fortbildungen zu digitalen Medien betreffende Themen;
- laufende Fortbildungen zu unterschiedlichen Themenbereichen, die (rechtswidrige) Inhalte die Kinder und Jugendliche tangieren, wie etwa Suizid, Trauma und Retraumatisierung, sexueller Missbrauch, Zwangsstörungen, Autismus, selbstverletzendes Verhalten, Kinderschutz, Trauerbewältigung, Sucht, Essstörungen, etc.);

- bisher gesammelte, praktische Erfahrungen mit (sehr großen) Online-Plattformen im Sinne des DSA durch die Erstattung von Meldungen an B, C, D, E, F und sowie mit der Online-Plattform H.

Neben der beschriebenen bereits gemachten praktischen Erfahrung im Identifizieren und Melden rechtswidriger Online-Inhalte bilden sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antragstellerin regelmäßig auch in Bezug auf digitale Technologien weiter.

2.3. Nachweis der Unabhängigkeit (Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA)

2.3.1. Zur organisatorischen Unabhängigkeit

Die Antragstellerin ist sowohl organisatorisch als auch finanziell von Online-Plattformen unabhängig. Ebenso wenig üben die leitenden Angestellten der Antragstellerin eine Funktion oder eine sonstige Tätigkeit für Online-Plattformen aus.

Als gemeinnützige GmbH mit Spendenbegünstigungsbescheid für mildtätige, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen gemäß § 4a EStG muss die Antragstellerin zudem gewisse Voraussetzungen erfüllen, die die Unabhängigkeit von Online-Plattformen begünstigen: so muss die Antragstellerin mildtätige Zwecke verfolgen. Mildtätig sind gemäß § 37 BAO solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen. Die Antragstellerin darf gemäß § 39 Abs. 1 Z BAO keinen Gewinn anstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

2.3.2. Zur Finanzierung der Tätigkeit

Es besteht keine unmittelbare finanzielle Verbindung zu den Normadressaten des DSA wie Vermittlungsdiensten, Online-Plattformen, sozialen Netzwerken oder sonstigen Online-Dienstleistungsanbietern.

Die Mittelaufteilung der Antragstellerin laut Jahresbericht des Jahres 2022 gestaltet sich wie folgt:

- 1%: Europäische Union;
- 21%: Förderverträge mit der öffentlichen Hand (Bundeskanzleramt/Sektion Familie & Jugend, BMBWF, BMI und Bundesministerium für Gesundheit, Soziales und Konsumentenschutz (BMGSK));
- 9%: Förderungen aller 9 österreichischer Bundesländer;
- 8%: Kooperationen mit Partnern (Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), ÖIAT/saferinternet.at und Licht ins Dunkel), wobei sich dieser Anteil seit 2021 um 4%-Punkte verringert hat;
- 61%: zweckgebundene Spenden und Zuschuss der Trägerorganisation des SOS-Kinderdorfes;

Der Kooperationspartner saferinternet.at wird durch das „Safer Internet Programm“ der EU-Kommission, durch Ministerien aber auch durch Sponsoren aus der Wirtschaft wie etwa der ISPA, des Dachverbandes der österreichischen Internetwirtschaft, zu dessen Mitgliedern auch Online-Plattformen wie Meta gehören. Da es sich aber dabei nur um einen der drei Kooperationspartner (die anderen sind die ÖGK und Licht ins Dunkel) handelt, die insgesamt nur 8% der Finanzierung ausmachen, wobei dieser Anteil rückläufig ist (2021 waren es noch 12%) und ISPA bzw. Meta nur

zwei Kooperationspartner von saferinternet.at sind, kann hier angesichts des geringfügigen Anteils an der Finanzierung sowie der maßgeblichen Finanzierung durch die öffentliche Hand und durch Spenden nicht von einer Abhängigkeit von Anbietern von Online-Plattformen gesprochen werden.

Die Spendeneinnahmen stammen von Privatpersonen, von Unternehmenspartnern und aus gezielten Fundraising-Aktivitäten. Ein geringer Teil der Spendeneinnahmen wird durch bezahltes Online-Marketing auch über Online-Plattformen lukriert. Die Spender sind jedoch die Nutzer dieser Online-Plattformen und nicht selbst Plattformanbieter. Auch sind die Spendeneinnahmen an keine Bedingungen oder Gegenleistungen geknüpft.

Die Antragstellerin ist Adressatin eines Spendenbegünstigungsbescheides gemäß § 4a EStG.

Auch über die Trägerorganisation SOS-Kinderdorf; ZVR-Zahl 844967029; einem gemeinnützigen Verein und Gründungsmitglied des Dachverbandes SOS-Kinderdorf International, beide mit Sitz in Innsbruck, lässt sich aufgrund der breit gestreuten Finanzierungsquellen keine finanzielle Abhängigkeit von Online-Plattformen feststellen.

Es bestehen weiters keine sonstigen organisatorischen Abhängigkeiten von Online-Plattformen.

Zum Nachweis ihrer Mittelverwendung legte die Antragstellerin Berichte der Halpern & Prinz Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H. Prüfberichte für die Jahresabschlüsse 2021, 2022 und 2023 vor, in denen der Antragstellerin ordnungsmäßige Buchführung und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Jahresabschlüsse attestiert wurden.

2.4. Sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen (Art. 22 Abs. 2 lit. c DSA)

Der Umgang mit Meldungen seitens der Antragstellerin wird sich wie folgt darstellen: Diese richtet eine eigene E-Mail-Adresse ein, an die mutmaßlich rechtswidrige Inhalte gemeldet werden können. Diese E-Mail-Adresse soll dann auf der Webpage „www.rataufdraht.at“ und auf den Social-Media-Kanälen von Rat auf Draht veröffentlicht werden. Die Sichtung sowie objektive und genaue Prüfung der gemeldeten Inhalte erfolgt anschließend durch langjährige und geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antragstellerin (siehe dazu Pkt. 2.2.2). Danach werden die geprüften und als rechtswidrig befundenen Inhalte bei der jeweiligen Online-Plattform gemeldet. Im Anschluss werden die Anzahl und Inhalte der Meldungen statistisch erfasst.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag auf Zertifizierung der Antragstellerin vom 19.03.2024 und ihren Ergänzungen vom 24.04.2024.

Die festgestellten Unternehmensverhältnisse beruhen auf dem vorgelegten Firmenbuchauszug, der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch und den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag. Die Feststellung, dass keine sonstigen organisatorischen Abhängigkeiten von Online-Plattformen bestehen, beruht auf den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag.

Die Feststellungen zu den Mitgliedschaften in internationalen Netzwerken ergibt sich durch die Einsichtnahme in die betreffenden Websites der Organisationen.

Die Feststellungen zur spezifischen Sachkompetenz und der Tätigkeit der Antragstellerin, insbesondere in Bezug auf ihre Expertise im Bereich des Schutzes der Rechte des Kindes gemäß Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Schutzes der mentalen und physischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, des Schutzes vor der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie vor sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die online gegen Minderjährige begangen werden sowie des Jugendschutzes beruhen auf den glaubwürdigen Ausführungen im Antrag und den ergänzenden Unterlagen, insbesondere den vorgelegten Jahresberichten.

Darüber hinaus bietet auch die Website der Antragstellerin („www.rataufdraht.at“) einen detaillierten und umfangreichen Überblick über ihre Tätigkeiten.

Nicht zuletzt aufgrund der Darstellung der Erfahrungen aus der langjährigen Tätigkeit der Antragstellerin in den genannten Bereichen, der engen Kooperation und Vernetzung sowie des ständigen Austausches mit verschiedenen Netzwerken und nationalen bzw. internationalen Gruppen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Kontext von Gewalt und deren Online-Sicherheit verpflichtet sind und den regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen, bestehen keine Zweifel an der Kompetenz der Antragstellerin in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet.

Die Feststellungen zur Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Online-Inhalte beruhen auf den glaubwürdigen Ausführungen der Antragstellerin zu ihrer langjährigen Expertise in den genannten Bereichen sowie der bereits erfolgten Meldetätigkeit gegenüber (sehr großen) Online-Plattformen sowie der diesbezüglichen regelmäßigen Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Feststellungen zur sorgfältigen, genauen und objektiven Übermittlung von Meldungen beruhen ebenfalls auf den glaubwürdigen Ausführungen der Antragstellerin hinsichtlich ihrer Sachkenntnis und ihrer Erfahrung bei Meldungen an (sehr große) Online-Plattformen.

Die Feststellungen zur organisatorischen Unabhängigkeit der Antragstellerin von Online-Plattformen beruhen auf den glaubwürdigen Angaben im Antrag, der ergänzend übermittelten Stellungnahme vom 24.04.2024 und den übermittelten Prüfberichten zu den Jahresabschlüssen, dem Firmenbuchauszug und dem übermittelten Spendenbegünstigungsbescheid sowie auf einer Einsichtnahme in den über die Webseite von SOS Kinderdorf abrufbaren SOS Kinderdorf Jahresbericht 2022.

Die Feststellungen zur Finanzierung der Tätigkeit der Antragstellerin und deren finanzieller Unabhängigkeit von Online-Plattformen gründen sich auf den übermittelten Jahresberichten, auf den glaubwürdigen Ausführungen in der ergänzend übermittelten Stellungnahme sowie auf den Prüfberichten der Jahresabschlüsse für 2021, 2022 sowie 2023, aus denen keine Abhängigkeiten von Online-Plattformen ersichtlich sind.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria als Koordinator für digitale Dienste

Zuständig für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber ist gemäß Art. 22 Abs. 2 Satz 1 DSA der Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaates, in dem die Antragstellerin niedergelassen ist. Dieser Status ist von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anzuerkennen (vgl. ErwG 61). Es sind von diesen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit die Meldungen der vertrauenswürdigen Hinweisgeber, die über die in Art. 16 DSA genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden (Art. 22 Abs. 1 DSA).

Art. 49 Abs. 2 DSA verpflichtet die Mitgliedstaaten, für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung mindestens eine oder mehrere zuständige Behörden zu benennen. Nach Abs. 2 ist diese bzw. im Fall von mehreren zuständigen Behörden eine dieser Behörden als Koordinator für digitale Dienste zu benennen.

Art. 49 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

„Zuständige Behörden und Koordinatoren für digitale Dienste

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Beaufsichtigung der Anbieter von Vermittlungsdiensten und die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind (im Folgenden „zuständige Behörden“).

(2) Die Mitgliedstaaten benennen eine der zuständigen Behörden als ihren Koordinator für digitale Dienste. Der Koordinator für digitale Dienste ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in diesem Mitgliedstaat zuständig, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat hat bestimmte besondere Aufgaben oder Sektoren anderen zuständigen Behörden übertragen. Der Koordinator für digitale Dienste ist in jedem Fall dafür zuständig, die Koordinierung dieser Angelegenheiten auf nationaler Ebene sicherzustellen und zu einer wirksamen und einheitlichen Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union beizutragen. [...].“

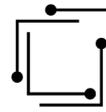
[Hervorhebung hinzugefügt]

Gemäß § 2 Abs. 1 KDD-G wurde die nach § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Koordinators für digitale Dienste im Sinne des Art. 49 Abs. 1 und 2 DSA betraut. Sie ist gemäß § 10 Abs. 1 KDD-G iVm § 2 Abs. 1 Z 15 KOG seit dem 17.02.2024 Koordinator für digitale Dienste in Österreich und damit für die Antragstellerin zuständig, da deren Sitz sich in Österreich befindet.

4.2. Verfahren der Zuerkennung

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 3 KDD-G hat die KommAustria die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß Art. 22 Abs. 2 DSA mit Bescheid vorzunehmen.

Das Verfahren der Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber folgt den nationalen Verfahrensregeln, soweit der DSA keine abschließenden Regelungen enthält. Die



nationalen Verfahrensregeln müssen den rechtsstaatlichen Vorgaben aus Art. 50 Abs. 1 DSA genügen, also unparteiisch und transparent sein und zu zeitnahen Entscheidungen führen (vgl. ErwG 116 zum DSA; Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 46). Die KommAustria hat als Behörde insbesondere das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden (vgl. dazu auch die Erl zur RV 2309 BlgNR, XXVII. GP zum KDD-G). Daher gelangt für das vorliegende Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I Nr. BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 34/2024, zur Anwendung.

In materiellrechtlicher Hinsicht legt wiederum der DSA die Kriterien für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber fest.

Art. 22 DSA lautet auszugsweise wie folgt:

„Vertrauenswürdige Hinweisgeber

(1) Die Anbieter von Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet tätigen vertrauenswürdigen Hinweisgebern über die in Artikel 16 genannten Mechanismen übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden.

(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, einem Antragsteller zuerkannt, der nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

a) die Stelle hat besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte;

b) sie ist unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen;

c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv aus. [...].“

In ErwGr 61 zum DSA heißt es dazu:

„Abhilfe bei rechtswidrigen Inhalten kann schneller und zuverlässiger erfolgen, wenn Anbieter von Online-Plattformen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass von vertrauenswürdigen Hinweisgebern, die innerhalb ihres ausgewiesenen Fachgebiets handeln, im Rahmen der von dieser Verordnung geforderten Melde- und Abhilfemechanismen eingereichte Meldungen vorrangig bearbeitet werden, unbeschadet der Verpflichtung, sämtliche über diese Mechanismen eingereichte Meldungen rasch, sorgfältig und in nicht willkürlicher Weise zu bearbeiten und Entscheidungen dazu zu treffen. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, vergeben und von allen Anbietern von Online-Plattformen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, anerkannt werden. Dieser Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers sollte nur an Einrichtungen, nicht an Einzelpersonen, vergeben werden, die unter anderem nachgewiesen haben, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten verfügen und dass sie ihre Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv durchführen. [...]

[...]

Um den Mehrwert eines solchen Verfahrens nicht zu mindern, sollte die Gesamtzahl, der gemäß dieser Verordnung anerkannten vertrauenswürdigen Hinweisgeber begrenzt werden. Insbesondere wird Wirtschaftsverbänden, die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, empfohlen, den Status

vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu beantragen, unbeschadet des Rechts privater Einrichtungen oder Personen, mit Anbietern von Online-Plattformen bilaterale Vereinbarungen zu schließen.“

[Hervorhebung hinzugefügt]

Es handelt sich bei der Antragstellerin um eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ein Firmenbuchauszug und Spendenbegünstigungsbescheid wurden vorgelegt. Die Antragstellerin stellt somit eine Einrichtung dar, die gemäß ErwGr 61 als typisches Beispiel für die Rolle eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers genannt wird.

Nach dem Wortlaut der deutschen Sprachfassung des Art. 22 DSA (vgl. dazu engl.: „has demonstrated“; franz.: „a démontré“) hat der Antragsteller darüber hinaus „nachzuweisen“, dass er alle Voraussetzungen des Abs. 2 lit. a bis c erfüllt. Wie streng dieser Nachweis zu führen ist, lässt die Verordnung allerdings offen (siehe etwa Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 47).

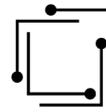
Die Formulierung „hat nachzuweisen“ legt im Unterschied zum Begriff der „Glaubhaftmachung“, die lediglich verlangt, dass die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen ist (vgl. VwGH 30.06.2011, 2011/03/0039 zur Vergabe von Hörfunkzulassungen nach dem PrR-G), eine strengere Prüfung der Voraussetzungen nahe. In Zusammenschau mit ErwGr 61, der einerseits die Anbieter von Online-Plattformen dazu anhält, die von vertrauenswürdigen Hinweisgebern eingereichten Meldungen vorrangig zu bearbeiten und andererseits dem Koordinator für digitale Dienste aufträgt, die Gesamtzahl der vertrauenswürdigen Hinweisgeber zu begrenzen, ist somit anzunehmen, dass bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen ein eher strenger Maßstab anzulegen ist (vgl. auch Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 46ff, Rn. 33f).

4.3. Nachweis besonderer Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte (lit. a)

Art. 22 Abs. 2 lit. a DSA verlangt, dass die Einrichtung, die den Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber beantragt, über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte verfügen muss.

Hintergrund für das Erfordernis des „Nachweises“ besonderer Sachkompetenz und Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten ist einerseits – wie schon zum Verfahren im Allgemeinen dargelegt wurde – die mit der Einrichtung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber einhergehende Verpflichtung der Online-Plattformen, deren Meldungen vorrangig zu behandeln und andererseits das Ziel der Verfahrensbeschleunigung (vgl. dazu ausführlich Nägele/Dilbaz in *Müller-Terpitz/Köhler*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 32ff).

Im Regelfall muss daher die antragstellende Einrichtung über entsprechend qualifiziertes Personal in dem spezifischen Rechtsgebiet verfügen, um diese in die Lage zu versetzen, rechtswidrige Informationen zu erkennen bzw. festzustellen. Es geht daher bei der spezifischen Sachkenntnis vor allem um die erforderlichen juristischen Fachkenntnisse (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 40).



Schließlich muss die Organisation fähig sein, sorgfältige, genaue und objektive Meldungen verfassen zu können. Diese Kompetenz im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten sollte idealer Weise bereits durch praktische Erfahrungen in der Vergangenheit, etwa erfolgreich durchgeführte Beschwerdeverfahren mit Online-Plattformen, belegt werden können (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 41).

Gemäß Art. 3 lit. h DSA handelt es sich bei „rechtswidrigen Inhalten“ um alle Informationen, die als solche oder durch ihre Bezugnahme auf eine Tätigkeit, einschließlich des Verkaufs von Produkten oder der Erbringung von Dienstleistungen, nicht im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, ungeachtet des genauen Gegenstands oder der Art der betreffenden Rechtsvorschriften.

ErwGr 12 zum DSA führt im Hinblick auf den Begriff „rechtswidrige Inhalte“ insbesondere Nachstehendes aus:

„Um das Ziel zu erreichen, ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld sicherzustellen, sollte die Definition des Begriffs „rechtswidrige Inhalte“ für die Zwecke dieser Verordnung im Großen und Ganzen den bestehenden Regeln in der Offline-Umgebung entsprechen. Insbesondere sollte der Begriff „rechtswidrige Inhalte“ so weit gefasst werden, dass er Informationen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Inhalten, Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten umfasst. Insbesondere sollte der Begriff so ausgelegt werden, dass er sich auf Informationen unabhängig von ihrer Form bezieht, die nach geltendem Recht entweder an sich rechtswidrig sind, etwa rechtswidrige Hassrede, terroristische Inhalte oder rechtswidrige diskriminierende Inhalte, oder nach dem geltenden Recht rechtswidrig sind, weil sie mit rechtswidrigen Handlungen zusammenhängen. Beispiele hierfür sind etwa die Weitergabe von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, die rechtswidrige Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, der Verkauf nicht konformer oder gefälschter Produkte, der Verkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen unter Verstoß gegen das Verbraucherschutzrecht, die nicht genehmigte Verwendung urheberrechtlich geschützten Materials, das rechtswidrige Angebot von Beherbergungsdienstleistungen oder der rechtswidrige Verkauf von lebenden Tieren. [...]“

Im Ergebnis heißt das, dass jeder Inhalt, der in einem konkreten Fall in Widerspruch zu Rechtsvorschriften steht, rechtswidrig ist. Diese Rechtsvorschriften können sowohl dem nationalen als auch dem europäischen Recht entspringen. Der Begriff des rechtswidrigen Inhalts ist also weit zu verstehen und umfasst nicht allein rechtswidrige Inhalte, sondern auch rechtswidrige Tätigkeiten (z.B. die Erbringung von Dienstleistungen unter Verstoß gegen das Verbraucherschutzrecht). Zentrales Anliegen des DSA bleibt dabei die Bekämpfung von rechtswidrigen Inhalten im Online-Umfeld (dazu umfassend Hofmann in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 3 lit. h Rn. 71ff).

4.3.1. Zur fachlichen Kompetenz in Bezug auf spezifische rechtswidrige Inhalte

Die Antragstellerin legte dar, über besondere Expertise im Bereich des Schutzes der Rechte des Kindes gemäß Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Schutzes der mentalen und physischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, des Schutzes vor der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie vor sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die online gegen Minderjährige begangen werden sowie des Jugendschutzes zu verfügen. Zu ihren wesentlichen Aufgaben zählen das Betreiben von Hilfsnummern, hier verfügt sie über jahrzehntelange Erfahrung mit Problemen, wie sie auch für das

Online-Umfeld typisch sind und mit denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Bezugspersonen konfrontiert sind.

Wie oben ausführlich dargestellt, verfügt die Antragstellerin unter anderem über konkrete Erfahrungen im Umgang mit Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern, mit der rechtswidrigen Weitergabe privater Bilder ohne Zustimmung, Cyber-Stalking, Cyber-Grooming, Erpressung mit Nacktbildern („Sextortion“), Hass-Postings, Fake-Profilen, Cyber-Mobbing, kinderpornografischen Sachverhalten und Suiziddrohungen.

Zum Nachweis ihrer fachlichen Kompetenz und langjährigen Erfahrung im Umgang mit rechtswidrigen Inhalten im Zusammenhang mit dem Schutz der Rechte des Kindes gemäß Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Schutz der mentalen und physischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, dem Schutzes vor der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie vor sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die online gegen Minderjährige begangen werden sowie des Jugendschutzes, legte die Antragstellerin die Lebensläufe leitender und anderer Angestellten vor. So hat ein Mitarbeiter das Studium der Rechtswissenschaften absolviert und ist bereits seit über 30 Jahren für die Antragstellerin bzw. deren Vorgängerin tätig. Auch andere Angestellten können jahrzehntelange Erfahrung in den genannten Bereichen vorweisen. Sowohl die Einsichtnahme in die Webseite der Antragstellerin sowie in die vorgelegten Jahresberichte zeigen deren umfassende Kompetenz in den oben genannten Bereichen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antragstellerin verfügen über fundiertes Know-how im Bereich der Jugendarbeit und haben bereits praktische Erfahrungen im Umgang mit (sehr großen) Online-Plattformen im Sinne des DSA bei der Identifizierung und Beanstandung rechtswidriger Inhalte gesammelt. Zusätzliche einschlägige Kompetenzen werden durch regelmäßige Weiterbildungen, die sowohl besucht als auch für bzw. in Kooperation mit anderen in dem Bereich tätigen Organisation konzipiert, gestaltet und geführt werden, erworben. Nicht zuletzt ist auf die Erweiterung des Teams zur Betreuung digitaler Angelegenheiten zu verweisen.

Im Ergebnis ist der Antragstellerin somit der Nachweis gelungen, über besondere fachliche Kompetenz im Bereich des Schutzes der Rechte des Kindes gemäß Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, des Schutzes der mentalen und physischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, des Schutzes vor der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie vor sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die online gegen Minderjährige begangen werden sowie des Jugendschutzes zu verfügen. Dementsprechend waren diese Bereiche als ausgewiesenes Fachgebiet für die Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber festzulegen (vgl. Spruchpunkt 1).

4.3.2. Nachweis der Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte

Die Antragstellerin brachte hierzu vor, bereits über praktische Erfahrungen in der Identifizierung und Beanstandung von rechtswidrigen Inhalten bei (sehr großen) Online-Plattformen im Sinne des DSA, wie B, C, D, E, F und G sowie bei der Online-Plattform H zu verfügen. Sie bietet etwa auch auf der unter <https://www.rataufdraht.at/themenubersicht/handy-internet> Rubrik abrufbaren Rubrik „Handy und Internet“ ihrer Website ihrer Zielgruppe Unterstützung bei Problemen mit Inhalten auf Online-Plattformen (Fake Profile, Hasspostings, Urheberrecht, Datenschutz, etc...) an. Dies geschieht über direkte Kommunikation mit folgenden Anbietern von (sehr großen) Online-

Plattformen: C, B, E, D, F und H. Die Beispiele auf der Webseite decken sich überwiegend mit den in Art. 3 lit. h DSA beispielhaft angeführten rechtswidrigen Inhalten. Auch die auf der Webseite der Antragstellerin beschriebene Vorgangsweise deutet auf die Erfahrungen der Antragstellerin bei der Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte bei ihrer Tätigkeit als „Priority Flagger“ – also eines Hinweisgebers, dessen Meldung von Online-Plattformen bevorzugt behandelt werden, der jedoch nicht gem. Art. 22 Abs. 2 DSA zertifiziert wurde – hin.

Die Antragstellerin verweist in ihrem Antrag außerdem auf die regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Online-Bereich. Es findet zudem ein regelmäßiger Austausch mit verschiedenen Netzwerken und Gruppen statt, die sich auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen, insbesondere im Kontext von Gewalt, sowie deren Sicherheit im Netz spezialisiert haben.

Zusammenfassend ist der Antragstellerin auch der Nachweis gelungen, über die Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte zu verfügen.

4.4. Nachweis der Unabhängigkeit von Online-Plattformen (lit. b)

Art. 22 Abs. 2 lit. b DSA nennt als weiteres Kriterium für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber dessen Unabhängigkeit von Online-Plattformen. Diese Anforderung ist Ausdruck der Entscheidung des Unionsgesetzgebers, den Mechanismus des Meldens durch vertrauenswürdige Hinweisgeber im Sinne des Art. 22 DSA nicht von den Online-Plattformen selbst ausgestalten zu lassen. Die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber erfolgt dementsprechend durch die Koordinatoren für digitale Dienste (vgl. Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art.22 Rn. 42).

Die Unabhängigkeit eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers von Online-Plattformen weist mehrere Facetten auf. Es ist damit einerseits die organisatorische und personelle Trennung, andererseits auch die finanzielle Unabhängigkeit von Online-Plattformen gemeint. Würde etwa eine Einrichtung in maßgeblichem Umfang finanzielle Zuwendungen (z.B. Spenden) von Online-Plattformen erhalten, könnte dies ihre unparteiische und objektive Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber in Frage stellen (siehe lit. c). Ebenso wären unter diesem Blickwinkel Beteiligungen (z.B. Online-Plattform hält Anteile an der Einrichtung, die als vertrauenswürdiger Hinweisgeber fungiert) als problematisch anzusehen. Letztlich ist aber davon auszugehen, dass dieses Kriterium weniger streng auszulegen ist, als dies etwa bei Streitbeilegungsstellen gemäß Art. 21 DSA der Fall ist (vgl. dazu auch Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art. 22 Rn. 43, der unter Hinweis auf ErwGr 61 auch die Frage aufwirft, ob das Kriterium der Unabhängigkeit tatsächlich so entscheidend ist, solange die Kompetenz des Erkennens und Meldens rechtswidriger Inhalte vorliegt).

Im vorliegenden Fall wies die Antragstellerin nach, sowohl organisatorisch als auch finanziell von Online-Plattformen unabhängig zu sein.

Der Kooperationspartner der Antragstellerin, saferinternet.at, wird durch das „Safer Internet Programm“ der EU-Kommission, durch Ministerien aber auch durch Sponsoren aus der Wirtschaft wie etwa der ISPA, einer Interessensvertretung der österreichischen Internetwirtschaft, zu deren Mitgliedern auch Online-Plattformen, einschließlich Meta, zählen, finanziert. Da es sich bei saferinternet.at aber nur um einen der drei Kooperationspartner der Antragstellerin handelt, die insgesamt nur 8% ihrer Finanzierung bereitstellen und ISPA und Meta wiederum nur zwei

Kooperationspartner von mehreren von saferinternet.at sind, kann hier a priori nicht von einer Abhängigkeit von einem Anbieter eine Online-Plattform ausgegangen werden.

Die Spendeneinnahmen der Antragstellerin stammen von Privaten sowie von Unternehmenspartnern und von gezielten Fundraising-Aktivitäten. Ein geringer Teil der Spendeneinnahmen wird durch bezahltes Online-Marketing auch über Online-Plattformen lukriert. Die Spender sind jedoch die Nutzer dieser Online-Plattformen und nicht selbst Plattformanbieter. Diese Spendeneinnahmen sind an keine Bedingungen oder Gegenleistungen geknüpft, weshalb hier ebenfalls nicht von einer Abhängigkeit von Online-Plattformen ausgegangen werden kann.

Als gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Spendenbegünstigungsbescheid für mildtätige, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen gemäß § 4a EStG muss die Antragstellerin zudem gewisse Voraussetzungen erfüllen, die eine Unabhängigkeit von Online-Plattformen indizieren, begünstigen. So muss die Antragstellerin mildtätige Zwecke verfolgen. Mildtätig sind gemäß § 37 BAO solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen. Die Antragstellerin darf gem. § 39 Abs. 1 BAO keinen Gewinn anstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Weiters führte die Antragstellerin im Hinblick auf ihre finanzielle Unabhängigkeit aus, keine finanziellen Zuwendungen von Online-Plattformen selbst zu erhalten. Die Antragstellerin finanziere sich überwiegend aus einem Zuschuss ihrer Dachorganisation SOS Kinderdorf und aus Spenden von Privatpersonen. Zum Nachweis ihrer finanziellen Unabhängigkeit legte sie geprüfte Jahresabschlüsse der Jahre 2021, 2022 und 2023 vor. Außerdem veröffentlicht die Antragstellerin jährlich einen Tätigkeitsbericht, in dem die Finanzierungsquellen prozentuell aufgeschlüsselt sind.

Insgesamt kann in Anbetracht dieser Ausführungen auch das Kriterium der Unabhängigkeit der Antragstellerin von Online-Plattformen als erfüllt betrachtet werden.

4.5. Nachweis hinsichtlich der sorgfältigen, genauen und objektiven Übermittlung von Meldungen (lit. c)

Ein vertrauenswürdiger Hinweisgeber muss gemäß lit. c in der Lage sein, seine Tätigkeit sorgfältig, genau und objektiv auszuüben. Erfüllt eine Einrichtung die Kriterien nach lit. a und lit. b, so legt dies nahe, dass auch eine sorgfältige, genaue und objektive Übermittlung von Meldungen bewerkstelligt werden kann. Es ist also anzunehmen, dass die Voraussetzung gemäß lit. c vor allem für einen allfälligen Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber bedeutsam ist (siehe dazu Raue in *Hofmann/Raue*, Kommentar zum Digital Services Act, Art.22 Rn. 45)

Die Antragstellerin schilderte den geplanten Ablauf von Meldungen bei Online-Plattformen dergestalt, dass sie eine eigene E-Mail-Adresse einrichten wird, an die rechtswidrige Inhalte gemeldet werden können. Diese E-Mail-Adresse soll auf der Webseite „www.rataufdraht.at“ und auf den Social-Media-Kanälen von Rat auf Draht bekanntgemacht werden. Die Antragstellerin wird ihre hohe Bekanntheit in ihrer Zielgruppe nutzen und Informationen auf ihrer Website „www.rataufdraht.at“ veröffentlichen, in denen über die Möglichkeit, vermeintlich rechtswidrige Inhalte zu melden, aufgeklärt wird. Die Sichtung sowie objektive und genaue Prüfung der gemeldeten Inhalte erfolgt durch langjährige und entsprechend geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Antragstellerin (siehe dazu Pkt. 2.2.2). Auf dieser Grundlage erfolgen die Meldungen

an die jeweilige Online-Plattform durch die Antragstellerin. Im Anschluss daran erfolgt eine statistische Erfassung über die Anzahl und Inhalte der Meldungen.

Zudem verwies die Antragstellerin auf bereits erfolgte Meldungen an (sehr große) Online-Plattformen im Sinne des DSA wie B, C, D, E, F und G sowie an die Online-Plattform H (siehe dazu ebenfalls Pkt. 2.2.2.).

Es liegen somit keine Anhaltspunkte für die Behörde vor, die die Fähigkeit einer sorgfältigen, genauen und objektive Übermittlung von Meldungen an Online-Plattformen durch die Behörde in Zweifel ziehen würden. Daher ist auch der Nachweis dieser Voraussetzung als gelungen zu betrachten.

Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass der Antragstellerin der Nachweis gelungen ist, dass sie über besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte im Zusammenhang mit dem Schutz der Rechte des Kindes gemäß Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Schutz der mentalen und physischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, dem Schutz vor der Darstellung sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie vor sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die online gegen Minderjährige begangen werden sowie dem Jugendschutz verfügt, diese Tätigkeit sowie die Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv, unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen ausübt bzw. ausüben wird und damit die Voraussetzungen der Zuerkennung des Status eines vertrauenswürdigen Hinweisgebers gemäß Art. 22 DSA vorliegen, der somit zuzuerkennen war.

Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass Art. 22 DSA keine Befristung für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber vorsieht. Die Erwägungsgründe enthalten auch keinerlei Ausführungen zu einer allfälligen Befristung der Zertifizierungen. Art. 22 DSA sieht aber in den Absätzen 6 und 7 Mechanismen für den Umgang mit als vertrauenswürdige Hinweisgeber zertifizierten Einrichtungen vor, deren Tätigkeiten den qualitativen Anforderungen (nicht sorgfältig, nicht genau und unzureichende Begründungen der Meldungen) nicht mehr genügen. Dieser Mechanismus ermöglicht dem zuständigen Koordinator für digitale Dienste die Durchführung von Untersuchungen, die befristete Aufhebung des Status sowie als letztes Mittel den Widerruf des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber. Demgegenüber sieht die Bestimmung über die Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen nach Art. 21 Abs. 3 DSA von vorneherein eine klare Begrenzung der Zertifizierung auf fünf Jahre vor, die jedoch einer Verlängerung zugänglich ist.

Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass der Unionsgesetzgeber sehr bewusst zwischen der Zertifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsstellen einerseits und vertrauenswürdiger Hinweisgeber andererseits unterschieden hat und bei der Einrichtung der vertrauenswürdigen Hinweisgeber mit der Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Status offenbar das Auslangen finden wollte. Es war daher von einer Befristung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber abzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

4.6. Gebühren

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der BVwAbgV haben Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten. Die Bundesverwaltungsabgaben sind zu entrichten, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Das KDD-G sieht für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber keine Befreiung von Abgaben vor.

Für die Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber nach dem KDD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Gemäß Tarifpost 1 der BVwAbgV sind für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt, EUR 6,50 zu entrichten (vgl. Spruchpunkt 2).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 16.400/24-013“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 07. Juni 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)